

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: Ab dem 31.12.2011 (Antragseingang beim BAFA)**

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus <sup>3)</sup>	Effizienzbonus <sup>4)</sup>	Innovations- förderung <sup>5)</sup>
<b>Pelletofen mit Wassertasche</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
<b>Pelletkessel<sup>1a)</sup></b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €			
<b>Pelletkessel<sup>1a)</sup> mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	500 €	0,5 x Basisförderung	500 € je Maßnahme
<b>Holzhackschnitzelanlage<sup>1b)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			
<b>Scheitholzvergaserkessel<sup>2)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 55l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			-

◆ Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**.  
**Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

◆ Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

**1a)** Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

**1b)** Unter die Holzhackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holz hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

**2)** Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m<sup>3</sup>).

**3)** Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde.

**4)** Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von 0,65 W/(m<sup>2</sup>·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

**5)** Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Biomasse, Stand: 15.03.2011 - 30.12.2011 (Antragseingang beim BAFA)**

Förderung Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand	Kombinationsbonus <sup>3)</sup>	Effizienzbonus <sup>4)</sup>	Innovations- förderung <sup>5)</sup>
<b>Pelletofen mit Wassertasche</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 1000 €			
<b>Pelletkessel<sup>1a)</sup></b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2000 €			
<b>Pelletkessel<sup>1a)</sup> mit neu errichtetem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	36 €/kW, mind. 2500 €	600 €	0,5 × Basisförderung	500 € je Maßnahme
<b>Holz hackschnitzelanlage<sup>1b)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 30 l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			
<b>Scheitholzvergaserkessel<sup>2)</sup> mit einem Pufferspeicher von mind. 55l/kW</b> 5 kW bis max. 100 kW	pauschal 1000 € je Anlage			-

◆ Biomasseanlagen werden **nur im Gebäudebestand gefördert**.  
**Ausnahme:** Die Errichtung einer Biomasseanlage zur Bereitstellung von Prozesswärme. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Der Kombinationsbonus oder der Effizienzbonus kann **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden. Kombinationsbonus und Effizienzbonus sind nicht miteinander kumulierbar.

◆ Pelletöfen (Warmluftgeräte) sind nicht förderfähig

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

**1a)** Unter die Pelletkessel fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holzpellets und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

**1b)** Unter die Holz hackschnitzelanlagen fallen auch Kombinationskessel zur Verbrennung von Holz hackschnitzeln und Scheitholz. Kombinationskessel müssen über ein Mindest-Pufferspeichervolumen von 55 Liter je Kilowatt Nennwärmeleistung für den handbeschickten Teil der Anlage verfügen.

**2)** Es sind nur besonders emissionsarme Scheitholzvergaserkessel förderfähig (staubförmige Emissionen: 15 mg/m<sup>3</sup>).

**3)** Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solaranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt **bis zum 30.12.2011** 600€ (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

**4)** Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT<sup>-</sup>) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT<sup>-</sup>-Wert von 0,65 W/(m<sup>2</sup>·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

**5)** Gefördert werden Maßnahmen zur Steigerung des Wärmeertrags durch Abgaskondensation (Effizienzsteigerung) und/oder zur Abscheidung der im Abgas enthaltenen Partikel (Abgasminderung).

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: Ab dem 31.12.2011 (Antragseinang beim BAFA)**

Maßnahme	Förderung		Boni nur zusammen mit der Beantragung der Basisförderung möglich				Innovationsförderung	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus <sup>5)</sup>	Kombinationsbonus <sup>6)</sup>	Effizienzbonus <sup>7)</sup>	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung im Gebäudebestand	Innovationsförderung im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>1)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>2)</sup> mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche bis 40 m <sup>2</sup> + 45 € pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche über 40 m <sup>2</sup>	-	500 €	500 €	0,5 × Basisförderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme <sup>3)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	90 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
<b>Erweiterung</b> einer bestehenden Solaranlage <sup>4)</sup>	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

◆ Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

◆ Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

◆ Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 40 l/m<sup>2</sup>; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 50 l/m<sup>2</sup>.

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m<sup>2</sup> Kollektorfläche erforderlich.

3) Anlagen, die Wärme für Prozesse für die gewerbliche oder industrielle Nutzung bereitstellen (Bsp. Trocknung von Lebensmitteln und Produkten, Reinigung, Gärung, Dampferzeugung etc.)

4) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

5) **Der alleinige Kesseltausch ohne Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage ist leider nicht förderfähig.** Der Antrag hierfür muss zusammen mit dem Basisantrag der Solarkollektoranlage gestellt werden.

6) Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde.

7) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT<sup>-1</sup>) gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT<sup>-1</sup>-Wert von 0,65 W/(m<sup>2</sup>·K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

8) Mindestkollektorfläche 20 m<sup>2</sup>, maximale Kollektorfläche 40 m<sup>2</sup>. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. drei Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Die Mindestnutzfläche kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (z.B. auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mind. 6 Zimmern unterschritten werden.

**Basis-, Bonus- und Innovationsförderung Solar, Stand: 15.03.2011 - 30.12.2011 (Antragseingang beim BAFA)**

Maßnahme	Förderung		Boni nur zusammen mit der Beantragung der Basisförderung möglich				Innovationsförderung	
	Basisförderung im Gebäudebestand	Basisförderung im Neubau	Kesseltauschbonus <sup>5)</sup>	Kombinationsbonus <sup>6)</sup>	Effizienzbonus <sup>7)</sup>	Solarpumpenbonus	Innovationsförderung im Gebäudebestand	Innovationsförderung im Neubau
... Warmwasserbereitung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>9)</sup>	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>1)</sup> bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
... kombinierten Warmwasserbereitung und Heizungsunterstützung <sup>2)</sup> mit mehr als 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche bis 40 m <sup>2</sup> <sup>4)</sup> + 45 € pro m <sup>2</sup> Kollektorfläche über 40 m <sup>2</sup>	-	600 €	600 €	0,5 × Basisförderung	50 €	-	-
... Bereitstellung von Prozesswärme bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche
... solaren Kälteerzeugung bis 40 m <sup>2</sup> Kollektorfläche	120 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche <sup>4)</sup>	-	-	-	-	-	180 €/m <sup>2</sup> Kollektorfläche	-
<b>Erweiterung</b> einer bestehenden Solaranlage <sup>3)</sup>	45 €/m <sup>2</sup> zusätzlicher Kollektorfläche	-	-	-	-	-	-	-

◆ Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Kesseltauschbonus, Kombinationsbonus, Effizienzbonus und Solarpumpenbonus können **zusätzlich** zur Basisförderung gewährt werden.

◆ Kombinationsbonus und Effizienzbonus sowie Kesseltauschbonus und Effizienzbonus sind **nicht miteinander kumulierbar**.

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

◆ Bei der Innovationsförderung werden zusätzliche Boni **nicht** gewährt.

1) Mindestvoraussetzung bei Flachkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 9 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 40 l/m<sup>2</sup>; bei Röhrenkollektoren: Bruttokollektorfläche ≥ 7 m<sup>2</sup>, Pufferspeichervolumen 50 l/m<sup>2</sup>.

2) Nur bei Ein- und Zweifamilienhäusern. Pufferspeichervolumen von mind. 100 l/m<sup>2</sup> Kollektorfläche erforderlich.

3) Voraussetzung ist, dass die nach Ende der Maßnahme vorhandene Solarkollektoranlage der Raumheizung, Prozesswärmeerzeugung oder Bereitstellung solarer Kälte dient. Warmwasseranlagen, die auch nach der Erweiterung nur der Warmwasserbereitung dienen, sind nicht förderfähig.

4) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche 120€ je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche **bis zum 30.12.2011** (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90€ je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.

5) Der Bonus beträgt 600 € **bis zum 30.12.2011** (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €. Der alleinige Kesseltausch ohne Errichtung einer förderfähigen Solarkollektoranlage ist leider nicht förderfähig. Der Antrag hierfür muss zusammen mit dem Basisantrag der Solarkollektoranlage gestellt werden.

6) Zusätzlich zur Basisförderung kann ein Bonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige Biomasseanlage oder eine förderfähige Wärmepumpe installiert wurde. Der Bonus beträgt **bis zum 30.12.2011** 600€ (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

7) Die Effizienz des Wohngebäudes wird nach dem zulässigen Transmissionswärmeverlust oder -transferkoeffizienten (HT') gemäß der Energieeinsparverordnung (EnEV) 2009 bewertet. Bei dem Wohngebäude, das durch die zu fördernde Anlage versorgt wird, muss der vorgegebene HT' -Wert von 0,65 W/(m<sup>2</sup>.K) um mindestens 30% unterschritten werden. Dies ist durch Vorlage eines Energiebedarfsausweises nachzuweisen. Der Effizienzbonus wird nur für Anlagen zur Heizungsunterstützung gewährt. Für Nichtwohngebäude wird kein Effizienzbonus gewährt.

8) Mindestkollektorfläche 20 m<sup>2</sup>, maximale Kollektorfläche 40 m<sup>2</sup>. Errichtung auf einem Wohngebäude mit mind. drei Wohneinheiten oder auf einem Nichtwohngebäude mit mind. 500 m<sup>2</sup> Nutzfläche. Die Mindestnutzfläche kann bei Gemeinschaftseinrichtungen zur sanitären Versorgung (z.B. auf Campingplätzen) oder Beherbergungsbetrieben mit mind. 6 Zimmern unterschritten werden.

9) Die Förderung beträgt bis einschließlich 40 m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche 120 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche **bis zum 30.12.2011** (Tag des Antragseingangs), danach beträgt die Förderung 90 € je angefangenem m<sup>2</sup> Bruttokollektorfläche.



**Basis- und Bonusförderung Wärmepumpe, Stand: Ab dem 31.12.2011 (Antragseingang beim BAFA)**

Maßnahme	Förderung		Kombinationsbonus <sup>3)</sup>
	Basisförderung im Gebäudebestand		
<b>Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0	Nennwärmeleistung ≤ 10 kW	pauschal 2400 €	500 €
	Nennwärmeleistung > 10 kW ≤ 20 kW	2400 € + 120 € je kW (ab 10 kW) <sup>1)</sup>	
<b>Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Nennwärmeleistung > 20 kW ≤ 100 kW	2400 € + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1200€ <sup>2)</sup>	
	Nennwärmeleistung ≤ 20 kW	pauschal 900 €	
<b>Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5	Nennwärmeleistung > 20 kW	pauschal 1200 €	

◆ Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

**1)** Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung - 10) × 120) €.

**2)** Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1200 €. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € +

**3)** Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde.

Basis- und Bonusförderung Wärmepumpe, Stand: 15.03.2011 - 30.12.2011 (Antragseingang beim BAFA)

Maßnahme	Basisförderung im Gebäudebestand		Kombinationsbonus <sup>3)</sup>
<b>Wasser/Wasser- oder Sole/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3 elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,8, in Nichtwohngebäuden: JAZ ≥ 4,0	Nennwärmeleistung ≤ 10 kW	pauschal 2400 €	600 €
	Nennwärmeleistung > 10 kW ≤ 20 kW	2400 € + 120 € je kW (ab 10 kW) <sup>1)</sup>	
<b>Gasbetriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> gasbetrieben: JAZ ≥ 1,3	Nennwärmeleistung > 20 kW ≤ 100 kW	2400 € + 100 € je kW (ab 10 kW), mind. 1200€ <sup>2)</sup>	
	<b>Elektrisch betriebene Luft/Wasser-Wärmepumpe</b> elektrisch betrieben: JAZ ≥ 3,5	Nennwärmeleistung ≤ 20 kW	
Nennwärmeleistung > 20 kW		pauschal 1200 €	

◆ Wärmepumpen werden **nur im Gebäudebestand** gefördert. Gebäudebestand: Ein Gebäude, für das vor dem 01.01.2009 eine Bauanzeige erstattet oder ein Bauantrag gestellt wurde und in welchem vor dem 01.01.2009 ein Heizungssystem installiert wurde. Es muss sich um ein mit dem Gebäude fest verbundenes Heizungssystem handeln, das den Gesamtjahreswärmebedarf des Gebäudes oder Gebäudeteils abdeckt. Mobile Heizgeräte stellen kein Heizungssystem im Sinne der Förderrichtlinien dar.

◆ Es gelten die Bestimmungen der Richtlinien vom 11. März 2011.

**1)** Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 120) €.

**2)** Die zusätzliche Förderung bemisst sich an dem Anteil der Nennwärmeleistung der 10 kW übersteigt. Sie beträgt mindestens 1200 €. Die Gesamtförderung beträgt 2400 € + ((Nennwärmeleistung -10) × 100) €.

**3)** Zusätzlich zur Basisförderung kann der Kombinationsbonus in Höhe von 600 € gewährt werden, wenn gleichzeitig eine förderfähige thermische Solarkollektoranlage installiert wurde. Der Bonus beträgt **bis zum 30.12.2011** 600 € (Tag des Antragseingangs), ab dem 31.12.2011 beträgt der Bonus 500 €.

## Zuschusstabelle Basisförderung Wärmepumpe

Folgende Förderbeträge können gewährt werden, wenn die Konditionen der Förderrichtlinien vom 11. März 2011 erfüllt sind. Die Entscheidung über die Bewilligung von Zuschüssen erfolgt ausschließlich im Rahmen des Antragsverfahrens.

Wärmeleistung (=WL)	Luft-Wasser- Wärmepumpen	Wasser-Wasser und Sole-Wasser- Wärmepumpen	
1 kW	900 €	2.400 €	Pauschale
2 kW	900 €	2.400 €	
3 kW	900 €	2.400 €	
4 kW	900 €	2.400 €	
5 kW	900 €	2.400 €	
6 kW	900 €	2.400 €	
7 kW	900 €	2.400 €	
8 kW	900 €	2.400 €	
9 kW	900 €	2.400 €	
10 kW	900 €	2.400 €	
11 kW	900 €	2.520 €	2.400 € + ((WL-10)x120) €
12 kW	900 €	2.640 €	
13 kW	900 €	2.760 €	
14 kW	900 €	2.880 €	
15 kW	900 €	3.000 €	
16 kW	900 €	3.120 €	
17 kW	900 €	3.240 €	
18 kW	900 €	3.360 €	
19 kW	900 €	3.480 €	
20 kW	900 €	3.600 €	
21 kW	1.200 €	3.600 €	Pauschale
22 kW	1.200 €	3.600 €	
23 kW	1.200 €	3.700 €	2400 € + ((WL-10)x100) €
24 kW	1.200 €	3.800 €	
25 kW	1.200 €	3.900 €	
26 kW	1.200 €	4.000 €	
27 kW	1.200 €	4.100 €	
28 kW	1.200 €	4.200 €	
29 kW	1.200 €	4.300 €	
30 kW	1.200 €	4.400 €	
31 kW	1.200 €	4.500 €	
32 kW	1.200 €	4.600 €	
33 kW	1.200 €	4.700 €	
34 kW	1.200 €	4.800 €	
35 kW	1.200 €	4.900 €	
36 kW	1.200 €	5.000 €	
37 kW	1.200 €	5.100 €	
38 kW	1.200 €	5.200 €	
39 kW	1.200 €	5.300 €	
40 kW	1.200 €	5.400 €	
41 kW	1.200 €	5.500 €	
42 kW	1.200 €	5.600 €	
43 kW	1.200 €	5.700 €	
44 kW	1.200 €	5.800 €	
45 kW	1.200 €	5.900 €	
46 kW	1.200 €	6.000 €	
47 kW	1.200 €	6.100 €	
48 kW	1.200 €	6.200 €	
49 kW	1.200 €	6.300 €	
50 kW	1.200 €	6.400 €	
bis 100 kW	pauschal 1.200 €	2.400 € + ((WL-10)x100) €	